

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs24-0141.51/8077

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 9. März 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4220

**Thema: Mittel zur Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten für
Flüchtlinge in Kommunen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche direkten oder indirekten Förderungen und Unterstützungen des Freistaates und/oder des Bundes stehen Kommunen unter welchen Voraussetzungen zur Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten von Flüchtlingen zu? (Bitte einzeln auflisten nach Förderprogramm, Fördervolumen gesamt und nach Jahresscheibe, Unterscheidung nach Investitionskosten, Betriebskosten und Integrationsmaßnahmen.)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmengesetzes (SächsFlüAG) erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten für die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von derzeit 1.900 EUR je Person und Vierteljahr. Damit werden alle notwendigen Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten.

Der Freistaat Sachsen unterstützt darüber hinaus die Landkreise und Gemeinden bei der Beschaffung von Wohnungen für Flüchtlinge mit

- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Rahmen der Programme der Städtebaulichen Erneuerung (RL Flüchtlingswohnungen) vom 30. März 2015 (SächsAbI. S. 502) und

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Begründung von Belegungsrechten (RL Förderung Belegungsrechte) vom 6. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1450).

Die jeweiligen Fördervoraussetzungen sind in den genannten Richtlinien enthalten.

Im Übrigen wird im Hinblick auf Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe auf § 22 Abs. 8 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) Zuweisungen an die Aufgabenträger zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwiesen. Zudem erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte Investitionspauschalen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (Sächs-InvStärkG), deren Verwendung jedoch nicht zweckgebunden ist. Wegen ihrer großen Verwendungsbreite können diese Mittel aber grundsätzlich auch zur Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge eingesetzt werden.

Frage 2:

Welche direkten und indirekten Förderungen und Unterstützungen des Freistaates und/oder des Bundes wurden in welcher Höhe von den Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig in 2015 abgerufen bzw. haben diese als Zuweisungen erhalten? (Bitte einzeln auflisten nach Förderung/Nennung der Richtlinie, Höhe der Unterstützung und Zuwendungsempfänger.)

Frage 3:

Welche Förderungen und Unterstützungen des Freistaates und/oder des Bundes wurden in welcher Höhe von den Landkreisen in 2015 abgerufen bzw. haben diese als Zuweisungen erhalten? (Bitte einzeln auflisten nach Förderung/Nennung der Richtlinie, Höhe der Unterstützung und Zuwendungsempfänger.)

Frage 4:

Welche direkten und indirekten Förderungen und Unterstützungen des Freistaates und/oder des Bundes stehen in welcher Höhe den Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig in 2016 und 2017 zu bzw. werden diese als Zuweisungen erhalten? (Bitte einzeln auflisten nach Förderung/Nennung der Richtlinie, Höhe der Unterstützung und Zuwendungsempfänger.)

Frage 5:

Welche direkten und indirekten Förderungen und Unterstützungen des Freistaates und/oder des Bundes standen und stehen den Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig und den Landkreisen in 2015, 2016 und 2017 für die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen zur Verfügung? (Bitte einzeln auflisten nach Förderung/Nennung der Richtlinie, Höhe der Unterstützung und Zuwendungsempfänger.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Hinsichtlich der im Jahr 2015 geleisteten Erstattungen gemäß § 10 Abs. 1 SächsFlüAG wird jeweils auf die Antworten auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nr. 6/2478, Drs.-Nr. 6/2481 sowie Drs.-Nr. 6/3323 verwiesen. Im Jahr 2016 wurden zum Stichtag 15. Februar folgende Erstattungen zur Auszahlung gebracht:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Höhe der Erstattungen gem. § 10 Abs. 1 SächsFlüAG (in EUR)
Chemnitz	4.153.400
Dresden	7.776.700
Leipzig	7.915.400
Erzgebirgskreis	5.016.000
Mittelsachsen	4.603.700
Vogtlandkreis	3.602.400
Zwickau	5.031.200
Bautzen	4.639.800
Meißen	3.665.100
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	3.722.100
Görlitz	
Leipzig	3.927.300
Nordsachsen	3.144.500
Sachsen gesamt:	60.912.100

Für die Beschaffung von Wohnungen für Flüchtlinge entsprechend den in der Antwort auf die Frage 1 erwähnten Richtlinien stehen gegenwärtig folgende Mittel zur Verfügung:

RL-Bezeichnung	Art der Mittelverwendung	Haushaltsmittel des Freistaats Sachsen		
		2015 (in EUR)	2016 (in EUR)	2017 (in EUR)
RL Flüchtlingswohnungen	investiv	1.000.000	4.000.000	4.000.000
RL Förderung Belegungsrechte	nichtinvestiv	4.900.000		

Bisher bewilligte und ausgezahlte Mittel für die Beschaffung von Wohnungen für Flüchtlinge:

RL-Bezeichnung	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Jahr	Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen	
			bewilligt (in EUR)	ausgezahlt (in EUR)
RL Flüchtlingswohnungen	Chemnitz	2015	166.366,77	0,00
	Chemnitz	2016	359.544,00	0,00
RL Förderung Belegungsrechte	Chemnitz	2015	307.000,00	307.000,00
	Dresden	2015	701.000,00	701.000,00
	Leipzig	2015	631.000,00	631.000,00
	Erzgebirgskreis	2015	328.000,00	328.000,00
	Mittelsachsen	2015	362.000,00	362.000,00
	Vogtlandkreis	2015	267.000,00	267.000,00
	Zwickau	2015	400.000,00	400.000,00
	Bautzen	2015	407.000,00	407.000,00
	Görlitz	2015	286.000,00	286.000,00
	Meißen	2015	301.000,00	301.000,00

	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	2015	286.000,00	286.000,00
	Leipzig	2015	341.000,00	341.000,00
	Nordsachsen	2015	283.000,00	283.000,00

Im Hinblick auf Bedarfszuweisungen nach § 22 SächsFAG und Investitionspauschalen im Rahmen des SächsInvStärkG im Jahr 2015 wird jeweils auf die Antwort auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nr. 6/2478 und Drs.-Nr. 6/3771 verwiesen. Die Angaben für die Jahre 2016 und 2017 sind der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Anlage

	Bedarfszuweisung nach § 22 Abs. 8 des Sächsischen Finanz- ausgleichsgesetzes (in EUR)	Ergänzungspauschale nach § 3 des Gesetzes zur Finanzierung der Unter- bringung und Betreuung von Ausländern in den Jah- ren 2015 und 2016 im Frei- staat Sachsen (in EUR)	Investitionspauschale* nach § 5 Abs. 1 des Sächsischen Investiti- onskraftstärkungsgeset- zes (in EUR)
<u>Landkreise</u>			
Erzgebirgskreis	244.047	5.172.258	273.728
Mittelsachsen	243.804	4.626.732	291.625
Vogtlandkreis	177.498	3.438.336	126.336
Zwickau	244.255	4.810.578	52.640
Bautzen	221.067	4.535.874	147.392
Görlitz	180.202	3.849.624	48.429
Meißen	192.680	3.606.342	353.740
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	181.623	3.639.024	214.771
Leipzig	193.719	3.812.028	42.112
Nordsachsen	155.246	2.915.346	31.584
Summe	2.034.141	40.406.142	1.582.357
<u>Kreisfreie Städte</u>			
Chemnitz	202.627	3.603.024	552.298
Dresden	382.240	7.934.970	768.542
Leipzig	380.992	8.055.864	1.096.803
Summe	965.859	19.593.858	2.417.643
Insgesamt	3.000.000	60.000.000	4.000.000

Berechnungen des SMF vorbehaltlich Bewilligung bzw. Festsetzung.

* Angaben für die Kreise: Summe der Gemeinden im jeweiligen Landkreis. Auf- und Abrundung bei dem Träger mit dem höchsten Zuweisungsbetrag.

	Investitionspauschale* nach § 5 Abs. 1 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (in EUR)	Investitionspauschale** nach § 5 Abs. 3 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (in EUR)
Landkreise		
Erzgebirgskreis	273.728	1.602.958
Mittelsachsen	291.625	1.433.491
Vogtlandkreis	126.336	1.066.327
Zwickau	52.640	1.491.145
Bautzen	147.392	1.405.128
Görlitz	48.429	1.194.486
Meißen	353.740	1.111.238
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	214.771	1.119.801
Leipzig	42.112	1.175.395
Nordsachsen	31.584	900.031
Summe	1.582.357	12.500.000
<u>Kreisfreie Städte</u>		
Chemnitz	552.298	2.319.938
Dresden	768.542	5.082.510
Leipzig	1.096.803	5.097.552
Summe	2.417.643	12.500.000
Insgesamt	4.000.000	25.000.000

Berechnung des SMF vorbehaltlich Festsetzung, teilweise auf Basis vorläufiger Daten.

* Angaben für die Kreise: Summe der Gemeinden des jeweiligen Landkreises.

** Angaben für die Kreise: Summe des Landkreises und seiner zugehörigen Gemeinden.

Auf- bzw. Abrundung bei der Gebietskörperschaft mit dem höchsten Zuweisungsbetrag.